

2333/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juni 1997 unter der Nr. 2534/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend weitere Verbrechen an kurdischen/iranischen Oppositionellen; Wien als Terrordrehscheibe; Grenze der Staatsräson? gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1 . Die Angelegenheit der Kurdenmorde wurde mehrmals in Ministerrats-sitzungen thematisiert. Überdies wurden dem Bundeskanzleramt direkt 1989 umfangreiche Informationen über das iranische Netzwerk des Terrors zugeleitet. Welche Schritte hat das Bundeskanzleramt zwecks Koordination der Regierungsaktivitäten in dieser Angelegenheit (Visa-pflicht, polizeiliche Ermittlung, justizbehördliche Veranlassungen, Aus-fuhrförderungen, etc.) getroffen?

2. Ließ sich das Bundeskanzleramt in dieser Angelegenheit von einer (bislang nie öffentlich diskutierten) "Staatsräson" leiten? Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Staatsräson und hat sie irgendwelche Grenzen?

3. Wie beurteilen Sie persönlich die Ausweitung der Außenhandelsbeziehungen mit dem Iran ohne entsprechende Anstrengungen' eine offenbar existierende terroristische Logistik in Österreich zu zerschlagen bzw. iranische "Diplomaten" in ihren Aktivitäten zu kontrollieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Bundeskanzleramt ist am 16. August 1989 eine "Informationsschrift des Pressebüros der Volksmodjahedin Iran-Köln" - auf diese wird offenbar in der Anfrage Bezug genommen - zugegangen. Das Bundeskanzleramt hat diese Informationsschrift' die offensichtlich an mehrere Institutionen verschickt worden ist' dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundesministerium für Justiz übermittelt.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 3:

Diese Frage, die, wie man vermuten kann, einen Zusammenhang zwischen den Außenhandelsbeziehungen Österreichs zum Iran und der angeblichen Duldung terroristischer Aktivitäten in Österreich unterstellt und diesbezüglich meine persönliche Einschätzung erfragt, bildet keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.